

Die Rechte und Pflichten der deutschen Siedler in Rumänien – das „Privilegium Andreanum“

Im Jahr 1224 stellte der ungarische König András (dt. Andreas) II. den sogenannten „Goldenen Freibrief der Siebenbürger Sachsen“ (auch „Privilegium Andreanum“ genannt) aus. Dieses Dokument regelte das Verhältnis zwischen dem König als Landesherrn und den unter König Géza II. ins Königreich Ungarn gerufenen deutschen Siedlern, die das Land „jenseits der Wälder“ (trans silvae, Transsilvanien, rumän. Transilvania, auch: Ardeal, ungar. Erdélye) bewirtschaften sollten.

Die Gastsiedler wurden in der Grafschaft von Hermannstadt (rumän. Sibiu, ungar. Nagyszeben) zu einer politischen Gemeinschaft zusammengefasst, der der König weitgehende Rechte, die ansonsten nur dem Adel zustanden, einräumte. Andererseits beinhaltet der Text auch einige Pflichten der Siedler, die sie jedoch einzig gegenüber der ungarischen Krone zu erfüllen hatten. Ursprünglich galt die Urkunde nur für Hermannstadt, in der Folge wurde die Gültigkeit aber Schritt für Schritt auf alle königsfreien – also keinem Grundherrschaft untergebenen – Siedlungen in Siebenbürgen erweitert. Im 15. Jahrhundert entstand aus diesen Gebieten die sogenannte „Sächsische Nationsuniversität“. Damit wurde das „Privilegium Andreanum“ zur wichtigsten Verfassungsurkunde der Siebenbürger Sachsen.

Das Originaldokument von 1224 ist nicht mehr erhalten, bis 1627 wurde es aber insgesamt zehnmal von ungarischen Königen bzw. später von den Fürsten Siebenbürgens bestätigt.

Erst Kaiser Joseph II. löste die „Sächsische Nationsuniversität“ der Siebenbürger Sachsen auf, womit sie auch die meisten ihrer Privilegien verloren.

Andreas, von Gottes Gnaden König von Ungarn. [...] in Ewigkeit. So wie es der königlichen Hoheit zusteht, der Übermütigen Trotz mit Gewalt zu unterdrücken, so ziemt es auch der königlichen Milde, der Demütigen Bedrückungen barmherzig zu erleichtern, der Getreuen Leistungen zu erwägen und jedem nach eigenem Verdienst der Vergeltung Lohn zuzumessen. Da nun unsere gesamten deutschen Ansiedler jenseits des Waldes her fußfällig und demütig klagend vor unserer Majestät erschienen sind und in ihrer Klage uns flehentlich vorgestellt haben, daß sie ihres Freitums, auf welches sie von dem frommen König Geisa, unserm Großvater, gerufen worden, gänzlich verlustig gingen, wenn nicht unsere königliche Majestät sich ihrer in gewohntem Pflichtgefühl annähme, weswegen sie aus übergroßer Armut der königlichen Hoheit keine Rechtsschuldigkeiten zu leisten vermocht; so wollen wir, die gerechten Klagen derselben in gewohntem Pflichtgefühl gütig anhörend, daß es zu der Jetztlebenden und Zukünftigen Kenntnis komme, daß wir unserer Vorfahren frommem Beispiel folgend, von väterlichem Mitleid im Innersten bewegt, ihnen das frühere Freitum zurückgegeben haben, so jedoch, daß

[1] das gesamte Volk anfangend von Varos bis Boralt mit Inbegriff des Szeklerlandstrichs im Gebiet Sebus und des Gebietes Daraus Ein Volk sei und unter einem (obersten) Richter stehe mit gänzlicher Aufhebung aller Gaue außer dem Hermannstädter. Wer aber immer Hermannstädter Graf sein mag, der soll es sich nicht herausnehmen, irgendeinen in den vorgenannten Gauen (zum Richter) einzusetzen, außer er sei unter ihnen ansässig, und das Volk soll den dazu wählen, der der Tüchtigste scheint, auch soll sich niemand unterstehen, in dem Hermannstädter Gau (das Amt) sich um Geld zu verschaffen.

[2] Zum Nutzen unserer Kammer jedoch sollen sie 500 Mark Silber jährlich zu geben verpflichtet sein. Wir wollen, daß kein Großgutsbesitzer oder ein anderer wer immer, der innerhalb ihrer Grenzen wohnt, sich von dieser Abgabe ausschließe, außer wer sich darüber eines besonderen Freibriefes erfreut. Auch das bewil-

ligen wir ihnen, daß sie das Geld, das sie uns zu zahlen verpflichtet sind, nach keinem anderen Gewicht zu erlegen gehalten sein sollen als nach jener Silbermark, die unser Vater Bela, frommen Gedächtnisses, für sie festgesetzt hat, nämlich vier und ein halbes Viertel Hermannstädter Gewichts in Kölner Pfennigen, damit keine Verschiedenheit zwischen ihnen stattfinde. Den Boten aber, die des Königs Majestät zur Sammlung des genannten Geldes abgeordnet haben wird, sollen sie auf die einzelnen Tage, die sie daselbst weilen, drei Lote für ihre Ausgaben zu zahlen sich nicht weigern.

[3] Krieger aber sollen fünfhundert innerhalb des Reiches zum Dienst in des Königs Feldzug von ihnen geschickt werden, außerhalb des Reiches hundert, wenn der König in eigener Person zu Felde zieht; wenn er aber außerhalb des Reiches einen Großen schickt, sei es zur Unterstützung seines Freundes, sei es in eigenen Angelegenheiten, sollen sie bloß fünfzig Krieger zu schicken gehalten und weder dem König über die genannte Zahl hinaus zu fordern erlaubt noch sie zu schicken verpflichtet sein.

[4] Ihre Pfarrer aber sollen sie frei wählen, und die Erwählten sollen sie (dem Bischof) vorstellen, ihnen den Zehnten geben und in aller kirchlichen Gerichtsbarkeit nach alter Gewohnheit ihnen Rede stehen.

[5] Wir wollen auch und befehlen ernstlich, daß niemand ihr oberster Richter sei außer wir und der Hermannstädter Graf, den wir ihnen an seinem Ort und zu seiner Zeit setzen werden. Vor was für einem Richter sie aber immerhin stehen mögen, so sollen diese nur nach dem Gewohnheitsrecht richten dürfen; auch soll sich niemand unterstehen, sie in unserer Gegenwart vorzuladen, außer wenn der Rechtsstreit vor ihrem Richter nicht beendet werden kann.

[6] Außer dem Obengenannten haben wir ihnen noch den Wald der Wlachen und Bissener mit den Gewässern zu gemeinschaftlichem Gebrauch mit den vorhergenannten Wlachen und Bissenern nämlich verliehen, damit sie der obigen Freiheit sich erfreuend niemandem hiervon zu Dienstleistungen verpflichtet seien.

[7] Außerdem haben wir ihnen bewilligt, ein einziges Siegel zu führen, das bei uns und unseren Großen unzweifelhaft anerkannt werde.

[8] Wenn aber jemand einen derselben in einer Geldangelegenheit belangen wollte, so soll er vor dem Richter keine Zeugen gebrauchen können, außer solchen, die innerhalb ihrer Grenzen leben, indem wir sie von jeder fremden Gerichtsbarkeit gänzlich befreien.

[9] Wir bewilligen allen, auch Kleinsalz nach alter Freiheit um das Fest des hl. Georg (24. April) acht Tage hindurch, um das Fest des hl. Königs Stephan (20. August) acht Tage hindurch, um das Fest des hl. Martin (11. November) ebenfalls acht Tage hindurch und frei holen zu dürfen. Dazu bewilligen wir ihnen außer dem Gesagten, daß kein Zöllner weder in der Hin- noch in der Rückfahrt sie zu belästigen sich unterfange.

[10] Die Waldung aber mit allem dahin Gehörigen und die Benützung, der Gewässer mit ihren Läufen, was bloß von des Königs Schenkung abhängig ist, überlassen wir zu freiem Gebrauch allen, sowohl Reichen als Armen.

[11] Auch wollen wir und befehlen wir kraft unserer königlichen Vollmacht, daß keiner von unseren Großen irgendein Dorf oder ein Stück Landes von des Königs Majestät zu fordern wage; wenn es aber jemand fordert, so sollen sie nach der ihnen von uns erteilten Freiheit Widerspruch einlegen.

[12] Dazu beschließen wir für die genannten Getreuen, daß sie, wenn es sich träfe, daß wir behufs eines Feldzuges zu ihnen kämen, uns nur zu drei Bewirtungen verpflichtet sein sollen. Wenn aber der Wojwode im Dienst des Königs zu ihnen oder durch ihr Gebiet geschickt wird, sollen sie zwei Bewirtungen, die eine beim Eintritt, die andere beim Austritt, zu leisten sich nicht weigern.

[13] Auch fügen wir den obenerwähnten Freiheiten der Vorgenannten hinzu, daß ihre Kaufleute, wohin sie immer wollen, in unserem Reich frei und ohne Zölle reisen und zurückreisen und dieses ihr Recht in bezug auf die königlichen Gefälle immer wirksam ausüben mögen. Auch die Märkte unter ihnen befehlen wir ohne alle Zölle zu halten.

Damit aber alles dieses, was früher gesagt worden, fest und unwandelbar bleibe für die Zukunft, haben wir den gegenwärtigen Freibrief mit unseres doppelten Siegels Schutz bekräftigen lassen.

Gegeben in dem Jahr seit der Menschwerdung des Herrn 1224, unserer Regierung aber im 21. Jahr.

Quelle: Lautemann W., Schlenke M. (Hg.) 1970: *Geschichte in Quellen*. Bd. II. München, 591–593.